



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen **36-902.41/093.0365**

Bearbeiter/in Sonja Baumbusch
Zimmer-Nr. 320

Telefon +49 6221 522-1331

Fax +49 6221 522-91331

E-Mail Sonja.Baumbusch@Rhein-Neckar-Kreis.de

Bürgermeisteramt Ilvesheim
Schlossstraße 9 (Rathaus)
68549 Ilvesheim

13. MÄRZ 2015

BU	HA	KÄ	BAVOA
RÜ	ZK	KOP	Term. Abl.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 11.03.2015

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für das Haushaltsjahr 2015 sowie Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2015

- Ihre Vorlage vom 27.02.2015 - Herr Hering

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der am 26. Februar 2015 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2015 wird aufgrund der §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bestätigt.

Gleichzeitig genehmigen wir

- a) gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO den in § 1 Nr. 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

456.500 €

(i. W.: Vierhundertsechsfünfhunderttausendfünfhundert Euro).

- b) gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO den in § 1 Nr. 3 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

35.000 €

(i. W.: Fünfunddreißigtausend Euro).

- c) gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO den in § 1 Nr. 4 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

250.000 €

(i. W.: Zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.195.000 € bleibt gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigungsfrei, da in dem Jahr zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind (2016), keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.250.000 € bleibt gemäß § 89 Abs. 2 GemO ebenfalls genehmigungsfrei.

*

Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan und zur mittelfristigen Finanzplanung:

In der Finanzplanung des letzten Haushaltsjahres ging die Gemeinde Ilvesheim für das Jahr 2015 von einer zwar geringen, aber dennoch positiven Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 78.000 € und einer positiven Nettoinvestitionsrate in Höhe von 12.000 € aus. Diese Zahlen stellen sich im Planjahr 2015 noch deutlich schlechter dar. Nach der vorgelegten Haushaltsplanung ist zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts eine umgekehrte Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 658.000 € erforderlich. Zieht man hiervon noch die ordentlichen Kredittilgungen i.H.v. 66.000 € ab, so ergibt sich eine negative Nettoinvestitionsrate von 724.000 €. Somit ist die Gemeinde weder in der Lage dazu, die ordentlichen Tilgungsverpflichtungen zu erwirtschaften, noch darüber hinaus Mittel zur Finanzierung anstehender Investitionen im Vermögenshaushalt bereitzustellen. Diese Situation entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention des § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die vorliegende Haushaltsplanung wird jedoch trotzdem als gemeindefinanzrechtlich zulässig toleriert, da Ersatzdeckungsmittel im Sinne der §§ 1 und 22 GemHVO - hier Mittel aus der allgemeinen Rücklage und Vermögenserlöse für den notwendigen Ausgleich des Verwaltungshaushalts und die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Haushaltssatzung ist somit gesetzmäßig.

Nachdem die Gemeinde über keine eigenen Grundstücke im Baugebiet Mahrgrund II mehr verfügt und der Verkauf von kommunalen Bestandsimmobilien im Innenbereich im Vorjahr abgewickelt wurde, können nur noch Vermögenserlöse i.H.v. 123.410 € in den Haushalt eingestellt werden. Mangels anderer Ersatzdeckungsmittel muss der Vermögenshaushalt überwiegend durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. ca. 6,5 Mio € finanziert werden. Durch die einmalig hohen Erlöse aus den Grundstücksverkäufen in den Baugebieten Mahrgrund I und II konnte die Gemeinde der Allgemeinen Rücklage in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel zuführen, so dass selbst nach der geplanten Rücklagenentnahme im Haushaltsjahr 2015 zum Jahresende noch ein Betrag i. H. v ca. 8,1 Mio € zur Verfügung steht.

Aus den Orientierungsdaten im Haushaltserlass 2015 wird die hohe Abhängigkeit der Gemeinde von den von ihr kaum zu beeinflussenden Einnahmen an dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs, insbesondere den Schlüsselzuweisungen verdeutlicht. Aus den vorgelegten Zahlen der

Finanzplanung ist erkennbar, dass sich an der derzeitigen Situation, dass die laufenden Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreichen, auch in den folgenden Jahren nichts ändern wird. Die negative Entwicklung setzt sich fort und dauert über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung an. Auch ab dem Jahr 2016 gelingt es dem Verwaltungshaushalt nicht, Überschüsse für den Vermögenshaushalt zu erzielen. Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird über weitere Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen. Damit stehen die Mittel der Rücklage nicht mehr zur Finanzierung der zahlreichen Investitionen zur Verfügung. Mangels fehlender Ersatzdeckungsmittel wird der Stand der Allgemeinen Rücklage zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf ca. 0,5 Mio € zurückgehen.

Die sich abzeichnende Deckungsmittellücke wird ab dem Jahr 2017 über Darlehensaufnahmen finanziert werden müssen. Die dadurch entstehenden Zins- und Tilgungsbelastungen werden eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Gemeinde Ilvesheim nach sich ziehen, da der Gestaltungsspielraum der zuständigen Organe durch den anwachsenden Schuldendienst eingeschränkt wird.

Die derzeit deutlich unter dem Landesdurchschnitt (344 €) liegende Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 128,54 € zum Jahresanfang 2015 würde sich durch die geplanten Kreditaufnahmen zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf 1.156,78 € erhöhen. Obwohl die Verschuldung des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit derzeit 44,98 € pro Einwohner deutlich unter dem Landesdurchschnitt (513 €) liegt, wird die Gesamtverschuldung von Kernhaushalt und Eigenbetrieb bei den bis 2018 vorgesehenen Darlehensaufnahmen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen (Schuldenstand Kernhaushalt u. Eigenbetrieb am 31.12.2018 voraussichtlich 1.310,20 € - Landesdurchschnitt gesamt 857 €).

Eine Finanzierung der Investitionen in erster Linie durch Rücklagenentnahmen führt zu einem Substanzverlust der Gemeinde, der zudem zeitlich begrenzt ist. Die zusätzlich erforderlich werdenden Kreditaufnahmen ab dem Jahr 2017 grenzen den Handlungsspielraum der Gemeinde durch die Zins- und Tilgungsbelastungen auf Jahre ein. Es ist deshalb nach wie vor unumgänglich, dass die Gemeinde zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungshaushalts die Einnahmemöglichkeiten zeitnah und in angemessenem Umfang ausschöpft und ihre Ausgaben einer kritischen Prüfung unterzieht. Oberstes Ziel der Gemeinde sollte die Stärkung der Leistungskraft des Verwaltungshaushalts sein, damit künftige Investitionen nicht durch weitere Rückgriffe aus der Rücklage und über Kredite finanziert werden müssen.

Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Wirtschaftsplans geben wir mit der Bitte um weiteren Vollzug nach § 81 Abs. 3 GemO zurück. Den Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2015 bitten wir nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Köpfer